

**2589/AB**  
Bundesministerium vom 17.09.2025 zu 3055/J (XXVIII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.572.518

Wien, 17. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3055/J vom 17. Juli 2025 der Abgeordneten Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu Frage 1 bis 10**

1. *Wie werden Sie mit der aktuellen Entscheidung des BFG hinsichtlich der Sozialversicherung konkret umgehen?*
2. *Planen Sie aufgrund der Entscheidung des BFG eine neue gesetzliche Regelung?*
3. *Planen Sie aufgrund der BFG-Entscheidung eine österreichweit einheitliche Lösung?*
  - a. *Wenn ja, welche konkreten Konzepte verfolgen Sie?*
4. *Wann werden die Betroffenen mit der gewünschten Rechtssicherheit rechnen können?*
5. *Gibt es Überlegungen, Trinkgelder (in welcher Form auch immer) generell zu besteuern?*
6. *Können Sie zusichern, dass dem einzelnen Arbeitnehmer am Ende einer etwaigen Neuregelung (z.B. Einführung einer Pauschale) mehr Trinkgeld übrigbleiben wird?*
7. *Können Sie ausschließen, dass dem einzelnen Arbeitnehmer am Ende einer etwaigen Neuregelung (z.B. Einführung einer Pauschale) weniger Trinkgeld übrigbleiben wird?*

8. Wie wollen Sie dem Problem der Nachzahlungen von Arbeitgebern aufgrund verzerrter Abrechnungen entgegenwirken und für rechtliche Fairness sorgen?
9. Welche konkreten Maßnahmen planen Sie in Bezug auf die im Regierungsprogramm angekündigte Überprüfung und Neugestaltung der Trinkgeldregelung?
10. Ziehen Sie die Möglichkeit in Betracht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Trinkgelder vollständig von Steuern und Sozialversicherungsabgaben befreit?

Trinkgelder sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 16a EStG 1988 lohn - bzw. einkommensteuerfrei. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist insbesondere, dass sie in ortsüblicher Höhe, von dritter Seite, an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer freiwillig (das heißt ohne Rechtsanspruch der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers oder Vorgabe der Höhe durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber, beispielsweise in der Rechnung) gewährt werden. Diese Befreiung gilt zudem (gemäß § 5 Abs. 2 lit. c KommStG 1993) auch für die Kommunalsteuer. Eine künftige Besteuerung der Trinkgelder ist nicht geplant.

Zur weiteren Verbesserung der Rechtssicherheit wird in der Findok (Fachinformation des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für Verwaltung, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger) eine schriftliche Information des BMF zur Steuerfreiheit von Trinkgeldern veröffentlicht, die im nächsten Wartungserlass der Lohnsteuerrichtlinien 2002 eingearbeitet wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Fragen selbstverständlich nur so weit beantwortet werden dürfen, als durch diese das mit den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung festgelegte Aufgabengebiet des BMF angesprochen wird. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft zu den sozialversicherungsrechtlichen Aspekten nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt



